

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption – Verschärfung des Korruptionsstrafrechts und der Geldwäschestrafbbarkeit in Kraft getreten

Am 26.11.2015 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten. Kernstück dieses Gesetzes ist, dass die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung in der Privatwirtschaft (§ 299 StGB) auf Handlungen außerhalb des Wettbewerbs (Einführung eines so genannten "Geschäftsherrenmodells") ausgedehnt worden ist sowie dass die Tatbestände zur Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff. StGB) und deren Anwendbarkeit auf Auslandstaten ausgeweitet worden sind. Darüber hinaus ist die Strafbarkeit der Geldwäsche (§ 261 StGB) in verschiedener Hinsicht verschärft worden. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung internationaler Vorgaben zur Bekämpfung der Korruption ins deutsche Recht. Darüber hinaus sollte die Übersichtlichkeit der Antikorruptionsvorschriften verbessert werden, indem einige Straftatbestände zur internationalen Korruption ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind, die bisher im Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) und im EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) geregelt waren.

Die mit dem neuen Gesetz einhergehenden Änderungen des deutschen Korruptions- und Geldwäschestrafrechts werden Auswirkungen auf Compliance-Systeme von Unternehmen haben und deren Compliance- und Rechtsabteilungen vor neue Herausforderungen stellen.

Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)

Bisher hat eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) vorausgesetzt, dass der Täter sich einen Vorteil als Gegen-

leistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb (als "Nehmer") versprechen lässt, fordert oder annimmt oder (als "Geber") anbietet, verspricht oder gewährt (so genanntes "Wettbewerbsmodell"). Erfasst wurden damit etwa Fälle, in denen Einkaufsmitarbeiter für ihr Unternehmen Leistungen eines Anbieters beziehen, obwohl dieser Anbieter im Vergleich zu Wettbewerbern zwar nicht das günstigste Angebot hat, aber dem Einkaufsmitarbeiter im Gegenzug für seine Beauftragung einen persönlichen Vorteil gewährt (zum Beispiel Geschenke oder Bewirtungen in nicht sozial-adäquatem Umfang).

Seit dem 26.11.2015 erfasst der Tatbestand zudem auch solche Vorteile, die einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens ohne Einwilligung dieses Unternehmens – gemäß einer "Unrechtsvereinbarung" – als Gegenleistung für die Verletzung einer gegenüber diesem Unternehmen bestehenden Pflicht gewährt werden (so genanntes "Geschäftsherrenmodell"). Die Pflicht gegenüber dem Unternehmen kann sich dabei laut der Gesetzesbegründung insbesondere aus Gesetz oder Vertrag ergeben (zum Beispiel aus ergänzenden arbeitsvertraglichen Regelungen in Form von unternehmensinternen Richtlinien). Allerdings ist nicht jede aus dem Rechtsverhältnis mit dem Unternehmen resultierende Pflicht ausreichend, sondern muss sich

Die wichtigsten am 26.11.2015 in Kraft getretenen Neuregelungen auf einen Blick

- Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) auf Handlungen außerhalb des Wettbewerbs
- Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern
- Aufnahme des Tatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) in den Vortatenkatalog der Geldwäsche (§ 261 StGB)
- Einführung der Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche

die jeweilige Pflicht auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen. Folglich reicht ein Verstoß gegen Compliance-Regelungen des Unternehmens allein durch die Annahme des Vorteils, etwa weil dieser wegen seines Werts nicht hätte angenommen werden dürfen, nicht aus. Jedoch ist eine tatsächliche Pflichtverletzung für eine Strafbarkeit ebenso wenig erforderlich wie eine tatsächliche unlautere Bevorzugung im Wettbewerb bereits nach der bisherigen Fassung von § 299 StGB. Daher werden nach neuer Rechtslage zum Beispiel einem Mitarbeiter eines Unternehmens Vorwürfe der strafbaren Bestechlichkeit drohen, wenn er im Gegenzug für einen Vorteil entgegen interner Einkaufsrichtlinien einen Auftrag vergibt, ohne

zuvor ein Vergleichsangebot eines Wettbewerbers einzuholen, und zwar ohne dass es dabei etwa noch darauf ankäme, ob das Angebot des Wettbewerbers tatsächlich günstiger gewesen wäre.

Nach der Gesetzesbegründung dient die Neuregelung des § 299 StGB dem Schutz der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten. Deshalb scheidet – anders als bei der Tatbestandsvariante der unlauteren Bevorzugung (§ 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB) – eine Strafbarkeit nach § 299 StGB wegen einer Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen aus, wenn das Unternehmen vorab eingewilligt hat, wodurch die Rechtssicherheit für Angestellte und Beauftragte von Unternehmen erhöht werden soll. Erforderlich für eine wirksame Einwilligung des Unternehmens soll allerdings sein, dass das Unternehmen vorab sowohl das Annehmen (Fordern oder Sich-Versprechen-Lassen) und Gewähren (Anbieten oder Versprechen) des Vorteils als auch die Verbindung des Vorteils mit der pflichtwidrigen Handlung des Angestellten oder Beauftragten – im Sinne einer "Unrechtsvereinbarung" – gestattet.

Die Ausweitung der Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf Pflichtverletzungen gegenüber dem Unternehmen wird zum Teil kritisiert, weil es Unternehmen nun selbst in der Hand haben, strafbarkeitsbegründende Pflichten für ihre Mitarbeiter zu begründen, etwa durch interne Richtlinien. Andere beklagen einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG), insbesondere da Außenstehende den internen Pflichtenkreis von Mitarbeitern eines Unternehmens gar nicht gut genug kennen könnten.

Relativiert wird das Risiko von Korruptionsermittlungen gegen Mitarbeiter und Vertragspartner von Unternehmen allerdings dadurch, dass Verstöße gegen § 299 StGB wegen Pflichtverletzungen gegenüber Unternehmen nur auf Antrag des Unternehmens verfolgt werden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Bei Verstößen gegen § 299 StGB wegen unlauterer Bevorzugung im Wettbewerb bleibt hingegen, wie bisher, neben dem Anstellungsunternehmen des "Nehmers" insbesondere jeder Mitbewerber des "Gebers" berechtigt, einen Strafantrag zu stellen.

Ausweitung der Tatbestände zur Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff. StGB) und extritoriale Anwendbarkeit

Nach der Neuregelung sind ferner in den Straftatbeständen zur Amtsträgerkorruption der §§ 331 bis 334 StGB neben "Amtsträgern" nun jeweils ausdrücklich auch "Europäische Amtsträger" erfasst. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB enthält zudem neuerdings eine Legaldefinition des Begriffs des "Europäischen Amtsträgers", der neben Mitgliedern von Institutionen und Organen der Europäischen Union unter anderem Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union und Personen umfasst, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union beauftragt sind.

Mit diesen Änderungen werden bisherige Regelungen des EU-Bestechungsgesetzes (EUBestG) zur Gleichstellung insbesondere von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Amtsträgern "nach deutschem Recht" in das StGB überführt. Doch gehen diese Änderungen über das EUBestG hinaus, da eine Gleichstellung nicht mehr nur für die qualifizierten Tatbestände der Bestechung (§ 334 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) gelten, sondern auch für die Grundtatbestände der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Vorteilsannahme (§ 331 StGB). Diese Grundtatbestände setzen lediglich voraus, dass ohne Genehmigung der zuständigen Behörde einem Amtsträger ein "Vorteil" gewährt oder von ihm angenommen wird. Ein "Vorteil" in diesem Sinne wird von der Strafjustiz zum Beispiel unter Umständen schon bei Geschenken oder Bewirtungen in nicht sozialadäquatem Umfang angenommen. Die qualifizierten Tatbestände der Bestechung (§ 334 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) setzen hingegen zusätzlich voraus, dass der Vorteil auf der Grundlage einer – expliziten oder konkludenten – "Unrechtsvereinbarung" dafür gewährt oder angenommen werden soll, dass der Amtsträger als Gegenleistung seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen wird.

Des Weiteren enthält der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption neu eingeführte § 335a StGB eine

Gleichstellungsregelung für "Ausländische und internationale Bedienstete". Danach werden insbesondere bestimmte Bedienstete ausländischer Staaten und internationaler Organisationen für die Straftatbestände zur Amtsträgerkorruption Amtsträgern nach deutschem Recht gleichgestellt, wenn sich die Tat auf eine "künftige Diensthandlung" bezieht. Die Änderungen zielen auf eine Überführung bisheriger Gleichstellungsregelungen insbesondere des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ins StGB ab. Doch gehen auch diese Neuregelungen über das IntBestG hinaus, da sie nicht nur für den Straftatbestand der Bestechung, sondern auch für den Straftatbestand der Bestechlichkeit gelten. Die Bestechlichkeit ist die Straftat des Amtsträgers als "Nehmer", der auf der Grundlage einer Unrechtsvereinbarung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, während die Bestechung die Straftat des "Gebers" in diesen Konstellationen ist. Das IntBestG begründet bislang ausschließlich eine Strafbarkeit des "Gebers". Zudem ist ein Zusammenhang mit dem internationalen geschäftlichen Verkehr – anders als im IntBestG – nun nicht mehr erforderlich.

Infolge dieser Änderungen können nun grundsätzlich weltweit Amtsträger von deutschen Strafverfolgungsbehörden nach deutschem Korruptionsstrafrecht belangt werden, wenn sie einen Vorteil als Gegenleistung für die mit einer künftigen Diensthandlung einhergehende Verletzung einer Amtspflicht annehmen. Als Beispiel kommt etwa ein chinesischer Zollbeamter in Betracht, der für eine Bargeldzahlung die Warenlieferung eines deutschen Unternehmens unzulässig bevorzugt behandelt.

Inwieweit deutsche Strafverfolgungsbehörden von dieser sehr weitreichenden Möglichkeit Gebrauch machen können und werden, wird sich zeigen.

Verschärfung der Strafbarkeit wegen Geldwäsche (§ 261 StGB)

Am 26.11.2015 ist schließlich die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen in die Liste der tauglichen Vortaten des Straftatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB) aufgenommen worden. Künftig kann sich wegen Geldwäsche also auch strafbar machen, wer etwa die Herkunft einer Bargeldzahlung verschleiert, die ein Mitarbeiter eines Unter-

nehmens als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder eine Pflichtverletzung gegenüber diesem Unternehmen erhalten hat. Ausreichend als Vortat ist dabei allerdings nicht jede Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Vielmehr ist erforderlich, dass diese Vortat gewerbs- oder bandenmäßig begangen wurde, was jedoch gerade bei Fällen in Unternehmen von Ermittlungsbehörden und Gerichten häufig unterstellt wird. Darüber hinaus wurde mit dem neuen Gesetz die Strafbarkeit der so genannten Selbstgeldwäsche eingeführt. Nach früherem Recht wurde wegen Geldwäsche nicht bestraft, wer bereits an der Vortat beteiligt war, also etwa derjenige, der sich selbst als Amtsträger wegen Bestechlichkeit strafbar gemacht hatte und einen aus dieser Tat illegal erlangten Vorteil nun in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust hat. Nach der Neuregelung werden nur noch bestimmte Geldwäschehandlungen des Vortäters straffrei bleiben, die auf ein Behalten des illegal erlangten Tatvorteils abzielen, wie beispielsweise das Verbergen von illegalen Tatvorteilen. Soweit Geldwäschehandlungen hingegen einen eigenen Unrechtsgehalt aufweisen, werden sie künftig neben der Vortat bestraft werden können. Dies wird namentlich für den Vortäter gelten, der ein aus seiner Korruptionsstraftat erlangtes Schmiergeld in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

Fazit für die Unternehmenspraxis

Die beschriebenen Änderungen entsprechen dem internationalen Trend, den Anwendungsbereich nationaler Antikorruptionsvorschriften auf Auslandstaten auszudehnen. Unternehmen sollten im Rahmen ihrer Antikorruptions-Compliance insbesondere prüfen, inwieweit Bedarf besteht,

ihre internen Compliance-Richtlinien anzupassen und Mitarbeiter ergänzend zu schulen.

Vor allem sollten bestehende Richtlinien daraufhin überprüft werden, ob sie die neuen gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorteilen an ausländische Amtsträger angemessen berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union. Das ist vor allem für Unternehmen wichtig, die auf EU-Ebene im Lobbybereich tätig sind. Die Frage, ob eine Person als Amtsträger zu werten ist, wird – wie schon bisher bei rein inländischen Sachverhalten – oft schwierig und allenfalls nach Ermittlung der schwerpunktmäßigen Tätigkeit dieser Person zu beantworten sein. Unternehmen sind daher gut beraten, im Zweifel vor der Gewährung von Vorteilen insbesondere an mögliche Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union eine Dienstherrengenehmigung einzuholen. Dabei ist zu bedenken, dass selbst eine Dienstherrengenehmigung nur das Risiko einer Strafbarkeit nach den Grundtatbeständen der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Vorteilsannahme (§ 331 StGB) beseitigen kann, nicht aber einer Strafbarkeit nach den qualifizierten Tatbeständen der Bestechung (§ 334 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB).

Ferner sollten Mitarbeiter in Bezug auf das Risiko einer Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) bei Pflichtverletzungen gegenüber Unternehmen geschult werden. Soweit Unternehmen vor einer Gewährung von Vorteilen an Mitarbeiter anderer Unternehmen die Genehmigung dieses Unternehmens einholen, ist zu beachten, dass eine wirksame Einwilligung sowohl den Vorteil als auch dessen Verknüpfung mit einer möglichen Pflichtverletzung umfassen muss, was in der Praxis kaum der Fall sein dürfte.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Heiner Hugger LL.M.
Partner, Frankfurt

E: Heiner.Hugger@cliffordchance.com

T: +49 69 7199-1283



Dr. Jochen Pörtge
Counsel, Düsseldorf

E: Jochen.Pörtge@cliffordchance.com

T: +49 211 4355-5459



Dr. David Pasewaldt, LL.M.
Senior Associate, Frankfurt

E: David.Pasewaldt@cliffordchance.com

T: +49 69 7199-1453



Gerson Raiser
Associate, Frankfurt

E: Gerson.Raiser@cliffordchance.com

T: +49 69 7199-1450

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.